

Beschluss-Nr.: A-00-5/2024

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen

Beschlusstext:

Der Amtsausschuss des Amtes Brück wählt gemäß § 140 Abs. 1 BbgKVerf i.V.m. § 33 Abs. 2 BbgKVerf und auf der Grundlage des § 40 BbgKVerf aus seiner Mitte eine Stellvertretung des Amtsausschussvorsitzenden:

1. Stellvertreter/in:

Unterschrift / Datum: _____
Vorsitzender des AA

Begründung

Gemäß § 140 BbgKVerf i.V.m. § 3 Abs. 2 BbgKVerf wählt der Amtsausschuss aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Amtsausschussvorsitzenden.

Gewählt wird nach der Vorschrift § 40 BbgKVerf - Einzelwahlen.

Der Stellvertreter nimmt im Falle der Verhinderung des/der Amtsausschussvorsitzenden alle Aufgaben, die diesem gesetzlich zugewiesen sind, wahr.

Die Amtsverwaltung empfiehlt die Wahl von zwei Stellvertretern der/des Amtsausschussvorsitzenden.